

RS OGH 1999/11/9 14Os77/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1999

Norm

StPO §252 Abs1

StPO §258 Abs1

StPO §334 Abs1

StPO §345 Abs1 Z10a

Rechtssatz

Die temporäre Ausscheidung des Verfahrens gegen einen Angeklagten zwecks Vornahme nur in Ansehung eines anderen Angeklagten zulässiger Verlesung von Zeugenprotokollen ist unbedenklich, wenn die Geschworenen ausdrücklich dahin belehrt werden, daß sie die vorgenommenen Verlesungen ausschließlich bei der Urteilsfällung gegen den anderen Angeklagten berücksichtigen dürfen. Die Beachtung dieser Einschränkung durch die Laienrichter ist durch das Instrument der Aussetzung des Wahrspruchs gemäß § 334 Abs 1 StPO oder im Rahmen einer Nichtigkeitsbeschwerde aus § 345 Abs 1 Z 10a StPO überprüfbar.

Entscheidungstexte

- 14 Os 77/99

Entscheidungstext OGH 09.11.1999 14 Os 77/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112718

Dokumentnummer

JJR_19991109_OGH0002_0140OS00077_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at